

01 | Länderreport Dänemark

Ausgabe 01 | 2025

Dänemark gilt als eines der glücklichsten Länder der Welt. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Vielfalt, der hohen Lebensqualität und dem guten Gesundheits- und Bildungssystem ist das nicht verwunderlich. Dennoch sollten Personen, die einen Umzug nach Dänemark erwägen, unbedingt die steuerlichen Rahmenbedingungen beachten.



Steuerliche Ansässigkeit:

Als in Dänemark steuerlich ansässig, und damit unbeschränkt steuerpflichtig, gelten natürliche Personen, die in Dänemark über eine Wohnung verfügen und ihren Wohnsitz in Dänemark innehaben. Es wird auch dann ein steuerlicher Wohnsitz in Dänemark angenommen, wenn sich eine Person mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate in Dänemark aufhält. Dabei sind kurze Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund von Urlaubszwecken oder ähnlichem unbedenklich.

Allgemeine Regelungen zur Einkommensbesteuerung natürlicher Personen:

In Dänemark unterliegen natürliche Personen der Besteuerung auf Grundlage ihres jährlichen weltweiten Einkommens (= Welteinkommensprinzip). Das persönliche Einkommen (Arbeitsentgelt und Geschäftsentgelt) sowie das Kapitaleinkommen unterliegen einem progressiven Steuersystem mit einem Grenzsteuersatz von bis zu ca. 56 Prozent.

Persönliches Einkommen:

- Arbeitsmarktbeitragssteuer von 8 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte erwerbstätiger Steuerzahlender

- Staatliche Steuer von 12,09 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte nach Abzügen und Arbeitsmarktbeitragssteuer
- Gemeindesteuer von 24,95 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte nach Abzügen und Arbeitsmarktbeitragssteuer
- Staatlicher Spitzensteuersatz von 15 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte, die DKK 640.108 (ca. 85.783 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025) übersteigen

Kapitaleinkünfte:

- Es gelten die gleichen Steuersätze wie für das persönliche Einkommen, jedoch mit einer Obergrenze von 42 Prozent.

Aktieneinkommen:

- DKK 61.000 (ca. 8.175 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025); für Ehepaare gilt ein verdoppelter Schwellenwert
- Steuersatz von 42 Prozent auf Einkünfte, die den Schwellenwert von DKK 61.000 überschreiten

Hinweis:

Zudem werden auf bestimmte Vermögenswerte, wie beispielsweise Immobilien, Steuern erhoben.



Sondersteuerprogramm: Hochbezahlte ausländische Arbeitnehmende oder Forschende

Hochbezahlte Arbeitnehmende und bestimmte aus dem Ausland angeworbene Forschende können in Dänemark die steuerliche Sonderregelung für Expatriates in Anspruch nehmen. Der Steuersatz für Expatriates beträgt 32,84 Prozent und ist auf die Bareinkünfte aus der Beschäftigung und bestimmte Leistungen, die als Bareinkünfte behandelt werden, beschränkt.

Voraussetzungen:

- Das monatliche Arbeitseinkommen muss für das Jahr 2024 nach Abzug der Rentenversicherungsbeiträge mindestens DKK 75.100 (ca. 10.065 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025) betragen (für das Jahr 2025 erhöht sich das monatliche Mindestgehalt auf DKK 78.000 (ca. 10.453 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025)).

- Forschende müssen das Kriterium des Mindestgehalts nicht erfüllen und müssen stattdessen vom unabhängigen Forschungsfond als Forscher oder Forscherin anerkannt werden.
- Der Arbeitgeber muss ein dänisches Unternehmen sein oder ein ausländisches Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Dänemark.
- Arbeitnehmende dürfen in den letzten zehn Jahren nicht in Dänemark steuerpflichtig gewesen sein und auch nicht früher als einen Monat vor Beginn der Beschäftigung in Dänemark steuerlich ansässig werden.
- Die Person darf in den letzten fünf Jahren weder direkt noch indirekt an der Leitung des Unternehmens beteiligt gewesen sein, die Kontrolle über das Unternehmen ausgeübt oder einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen gehabt haben.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Sonderregelung auf sieben Jahre begrenzt ist. Außerdem gibt es keine Abzüge, die mit dem zu versteuernden Einkommen verrechnet werden können und Verluste sind nur begrenzt vortragbar. Jedoch könnte das monatliche Mindesteinkommen aufgrund eines aktuellen Gesetzesentwurfs ab 2026 um voraussichtlich DKK 15.000 (ca. 2.010 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025) gesenkt werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkungssteuer:

- Schenkungen an Ehegatten und Ehegattinnen sind in Dänemark steuerfrei.
- Schenkungen an eng verwandte Personen (Eltern, Kinder, Enkelkinder etc.) sind steuerfrei bis zu einem jährlichen Betrag von DKK 76.900 (ca. 10.306 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025). Liegen Schenkungen oberhalb des Freibetrags, wird auf den übersteigenden Betrag eine Schenkungssteuer von 15 Prozent erhoben.
- Für Schenkungen an Großeltern und Stiefeltern gilt der gleiche Freibetrag wie an eng verwandte Personen. Übersteigt jedoch der Schenkungsbetrag den Freibetrag, wird auf den übersteigenden Betrag ein Steuersatz von 36,25 Prozent angewendet.
- Schenkungen an Schwiegerkinder sind bis zu einem jährlichen Betrag von DKK 26.900 steuerfrei (ca. 3.605 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025). Liegt der Schenkungsbetrag über dem Freibetrag, wird auf den übersteigenden Betrag eine Schenkungssteuer von 15 Prozent erhoben.
- Schenkungen an nicht verwandte Personen werden als persönliches Einkommen und mit den progressiven Steuersätzen versteuert.

Dänemark hat mit Deutschland, Finnland, Island und den USA Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Schenkungen abgeschlossen.

Erbschaftsteuer:

- Erbschaften sind in Dänemark an Ehegatten sowie an Non-Profit-Organisationen und den Staat steuerfrei.
- Auf Erbschaften an eng verwandte Personen, wie die eigenen Kinder, fällt ein Steuersatz in Höhe von 15 Prozent an.
- Daneben unterliegen Erbschaften an entfernt oder nicht verwandte Personen und an sonstige Institutionen einem Steuersatz von 36,25 Prozent (15 Prozent + zusätzliche 25 Prozent).
- Hinweis: Es gibt einen Freibetrag in Höhe von DKK 333.100 (ca. 44.636 Euro, Wechselkurs vom 29. Januar 2025) pro Erbschaft, bevor die Erbschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent anfällt.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungsrisiken hat Dänemark auch Doppelbesteuerungsabkommen für die Erbschaftsteuer mit Deutschland, Finnland, Italien, der Schweiz und den USA abgeschlossen.

Wegzugsbesteuerung:

Bei einem Wegzug aus Dänemark erhebt Dänemark eine Wegzugsteuer auf Vermögenswerte, die fortan nicht mehr der dänischen Steuerpflicht unterliegen.

Aktien und Anleihen unterliegen der Wegzugsbesteuerung, wenn ein Steuerpflichtiger mindestens

sieben der letzten zehn Jahre in Dänemark steuerlich ansässig war und der Wert der Aktien und Anleihen den Betrag von DKK 100.000 (ca. 13.400 Euro, Wechselkurs vom 29. Januar 2025) übersteigt.

Andere Vermögenswerte, wie Grundstücke und Immobilien, unterliegen der Wegzugsbesteuerung, wenn Steuerpflichtige nicht in der Immobilie gewohnt haben oder wenn das Grundstück mehr als 1.400 m² groß ist. Dabei gilt es zu beachten, dass bei diesen Vermögenswerten die „Sieben der letzten zehn Jahre“-Freistellung nicht gilt.

Das Vermögen wird zum Marktwert bewertet und mit dem jeweils geltenden Steuersatz besteuert. Steuerpflichtige können den Aufschub der Wegzugsbesteuerung beantragen. Die Steuern sind dann abhängig von den durch die Vermögenswerte erzielten Einnahmen, einschließlich des Verkaufsgewinns, zu zahlen.



Was bedeutet das für Sie?

Das dänische Steuersystem führt in vielen Fällen zu steuerlichen Mehrbelastungen für Einwandernde. Dies zeigt sich insbesondere in der hohen Einkommensbesteuerung natürlicher Personen und den hohen Steuersätzen für Kapitaleinkünfte und Aktienerträge. Positiv ist, dass die Steuerbelastung in manchen Fällen mithilfe der steuerlichen Sonderregelung für Expatriates gesenkt werden könnte. Vor einem möglichen Umzug nach Dänemark empfiehlt sich daher eine sorgfältige Prüfung Ihrer individuellen Situation.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com



Malte Shurety

Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1053
mshurety@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps
Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

02 | Nießbrauchrecht am Wertpapierdepot

Ausgabe 01 | 2025

Immer häufiger wird in der Tagespresse die Schenkung eines Wertpapierdepots unter Einräumung eines Nießbrauchrechts als Gestaltungsoption der vorweggenommenen Erbfolge vorgestellt. Neben dem „klassischen“ Anwendungsfall des Nießbrauchs an Immobilien, bei dem es häufig um die Überlassung zur privaten Nutzung oder der Mieterträge geht, spielt der Nießbrauch an einem Wertpapierdepot auch in der steuerrechtlichen Praxis eine zunehmend wichtigere Rolle.

Allgemeiner steuerlicher Hintergrund zum Nießbrauchrecht

Ein Nießbrauchrecht berechtigt Personen, Vermögensgegenstände zu nutzen oder Erträge aus diesen zu ziehen, obwohl sie selbst nicht Eigentümer oder Eigentümerin sind. Das Nießbrauchrecht an sich hat damit einen (Kapital-) Wert. Er richtet sich nach den zu erwartenden Erträgen des Vermögensgegenstands und der vereinbarten Nutzungsdauer beziehungsweise der statistischen Lebenserwartung bei Nießbrauchrechten auf Lebenszeit.

Wird ein mit einem Nießbrauchrecht belasteter Vermögensgegenstand im Rahmen einer Schenkung

übertragen (sogenannter Vorbehaltsnießbrauch), unterliegt die Übertragung der Schenkungsteuer. Allerdings kann der (Kapital-) Wert des Nießbrauchrechts grundsätzlich vollständig vom Steuerwert des Vermögensgegenstands abgezogen werden. So verringert sich der Wert, der tatsächlich der Schenkungsteuer unterliegt, erheblich.

Verstirbt der oder die Nießbrauchberechtigte anschließend innerhalb einer gesetzlich definierten Frist (§ 14 BewG), so wird der (Kapital-) Wert des Nießbrauchs nachträglich (rückwirkend) korrigiert. In diesem Fall verliert sich die steuerliche Wirkung des Nießbrauchs im Wesentlichen. Tritt der Todesfall hingegen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist ein – was den Regelfall darstellt –, so hat dies keine

weiteren erbschaftsteuerlichen Auswirkungen. Der oder die Beschenkte kann den Vermögensgegenstand ohne nachfolgende Belastung selbst nutzen.

Wertpapiere als Nießbrauchgegenstand

Da ein Nießbrauchrecht in verschiedenen Formen ausgestaltet werden kann und nicht auf einzelne Wirtschaftsgüter beschränkt ist, eignen sich auch Wertpapiere als Nießbrauchgegenstände. Hierbei wird zivilrechtlich jedes einzelne Wertpapier durch den Nießbrauch belastet und nicht die Sachgesamtheit, das heißt das gesamte Depot, als ein Nießbrauchgegenstand angesehen. In der Praxis wird jedoch im Regelfall der Wert des Nießbrauchrechts vereinfacht am gesamten Depotwert ermittelt und nicht an den einzelnen Wertpapieren.



Hinweis: Der Nießbrauch erstreckt sich nur auf die Erträge des Wertpapierdepots, also zum Beispiel auf Zinsen und Dividenden. Diese werden dem Schenkenden als Nießbrauchberechtigten zugerechnet. Realisierte Kursgewinne und -verluste sind hingegen keine laufenden Erträge und fallen demnach grundsätzlich nicht unter den Nießbrauch. Werden jedoch Wertpapiere aus dem Grund verkauft, um von dem Erlös andere Wertpapiere zu kaufen, sind regelmäßig auch die Erträge der neu erworbenen Wertpapiere von dem Nießbrauchrecht umfasst.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Kapitalwerts geht der Gesetzgeber von den voraussichtlich zu erzielenden laufenden Einkünften aus. Diese werden in der Praxis häufig durch die durchschnittlichen Erträge des Wertpapierdepots der letzten drei Jahre bestimmt. Zusätzlich erfolgt eine Prognose, inwiefern die Erträge der Vergangenheit auch in Zukunft erzielbar sind. Die maximale Höhe der laufenden Erträge zur Bestimmung des Kapitalwerts ist jedoch auf 5,37 Prozent p.a. gesetzlich begrenzt.

Ertragsteuerliche Behandlung

Die ertragsteuerliche Behandlung ist insbesondere davon abhängig, wer wirtschaftlicher Eigentümer oder wirtschaftliche Eigentümerin des Depots und damit auch Steuerpflichtiger oder Steuerpflichtige ist. Dies kann vor allem bei unterschiedlichen Kon-

fessionen der Beteiligten Auswirkungen auf den zu versteuernden Betrag haben. Idealerweise sollten daher bereits im Schenkungs- oder Nießbrauchvertrag Regelungen vereinbart werden, welcher der Beteiligten die weiteren Anlageentscheidungen trifft und verantwortet. Für die Zurechnung der laufenden Erträge ist in der Regel entscheidend, wer die tatsächliche oder rechtliche Macht über das Depot ausübt.

Typischerweise werden beim Steuerabzug die laufenden Erträge des Nießbrauchers oder der Nießbraucherin und die Kursgewinne des oder der Beschenkten zunächst nicht getrennt, sodass die gesamte Abgeltungssteuer vorerst durch den Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin, also den Beschenkten oder die Beschenkte, abgeführt wird.

Erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagungen werden daraufhin die zu viel gezahlten Steuern des oder der Beschenkten erstattet, während die Erträge des Nießbrauchers oder der Nießbraucherin von diesem deklariert und anschließend versteuert werden.

Hinweis: Die steuerliche Behandlung der Erträge aus dem Depot geht mit Unsicherheiten einher. Daher sollte im Schenkungsvertrag vereinbart werden, dass sich bei Steuerpflicht der Erträge bei dem oder der Beschenkten der Nießbrauch nur auf die Erträge nach Steuern bezieht.



Praxishinweis

Bei der Übertragung des Wertpapierdepots sollte die Trennung der laufenden Erträge von den realisierten Kursgewinnen und -verlusten bestenfalls mithilfe von separaten Verrechnungskonten gewährleistet werden.

Alternativ kann ein Nießbrauch am Wertpapierdepot auch über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft (z. B. GbR) als rechtliche Hülle des Vermögens realisiert werden. Aus schenkungsteuerlicher Perspektive eröffnet dieser Weg weitere Gestaltungsmöglichkeiten, da sich der Nießbrauch nunmehr auf das Gewinnbezugsrecht der Beteiligung bezieht.

Was bedeutet das für Sie?

Die Schenkung eines Wertpapierdepots unter Nießbrauchvorbehalt ist aus mehreren Gründen steuerlich attraktiv, insbesondere aufgrund der flexiblen vertraglichen Ausgestaltung und des Liquiditätserhalts des Vermögens. Die steuerlichen Auswirkungen sind im konkreten Einzelfall abhängig von der Ausgestaltung des Nießbrauchsrechts, daher empfiehlt sich eine frühzeitige Prüfung und Planung.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com



Dr. Olaf Siegmund

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 231 2929-0436
osiegmund@kpmg.com



Andreas Limberg

Senior Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 231 2929-0563
alimberg@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

03 | Grundsteuer: Nachweis niedrigeren Grundstückswerts möglich

Ausgabe 01 | 2025

Spätestens seit der Reform der Grundsteuer und der damit verbundenen Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts ist die Grundsteuer in aller Munde. Immer wieder ist von deutlich gestiegenen Grundsteuerwerten und individuellen Verschiebungen der Grundsteuerbelastung die Rede. Die meisten Grundsteuerwertbescheide wurden bereits vom Finanzamt erlassen und bringen erste Klagen bei den Finanzgerichten mit sich. In zwei aktuellen Beschlüssen zur Aussetzung der Vollziehung hat auch der BFH in Fällen der Grundsteuerwertfeststellung entschieden.

Darum wurde die Grundsteuer reformiert

Das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelt wurden. Bisher basierte die Berechnung der Grundsteuer auf den Einheitswerten. Diese stammen in den westdeutschen Ländern aus 1964 und in den ostdeutschen Ländern aus 1935. Die Werte haben sich seither jedoch sehr unterschiedlich

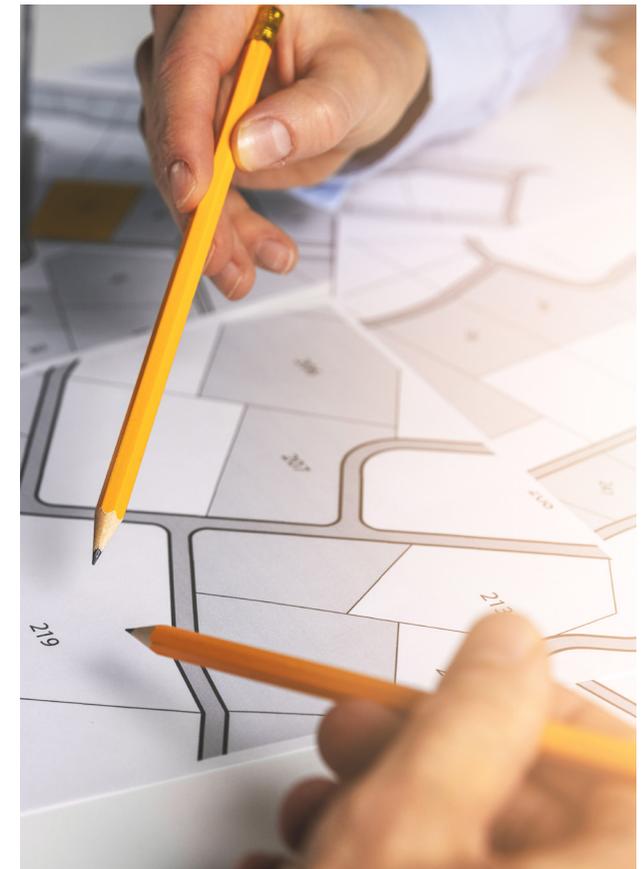
entwickelt. Das hat wiederum eine steuerliche Ungleichbehandlung zur Folge, weil sich die Einheitsbewertung immer weiter von den tatsächlichen Grundstückspreisen entfernt hat. Daraufhin hat der Gesetzgeber eine Neuregelung geschaffen, die dazu führt, dass ab dem 1. Januar 2025 die Grundsteuer auf der neuen Grundlage erhoben wird.

Der Grundsteuerwertbescheid und der Grundsteuermessbescheid

Nach Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts berechnet das zuständige Finanzamt den Grundsteuerwert und erstellt einen darauf aufbauenden Grundsteuermessbetrag. Eigentümer:innen erhalten daher zwei verschiedene Bescheide:

- einen Grundsteuerwertbescheid und
- einen Grundsteuermessbescheid.

Die beiden Bescheide dienen lediglich als Berechnungsgrundlage und lösen noch keine Zahlungspflicht aus. Die zu zahlende Grundsteuer wird erst durch einen separaten Grundsteuerbescheid der Gemeinde mitgeteilt.



Kritik an zu grober Typisierung bei Grundstücksbewertung

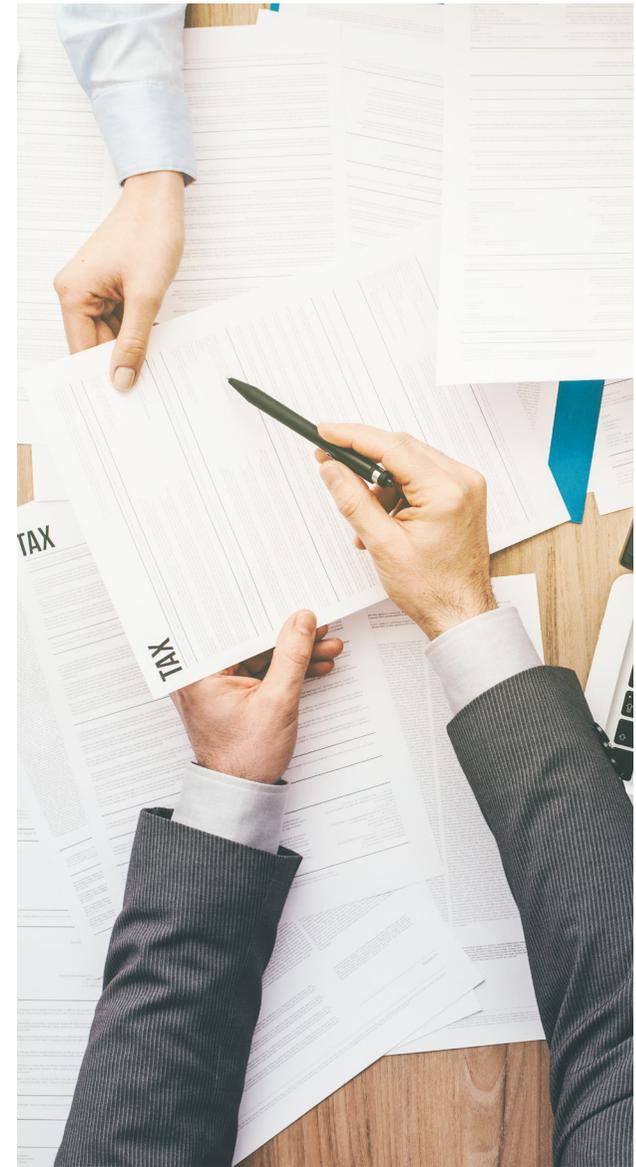
Bei der Bewertung der Grundstücke für den Grundsteuerwertbescheid wird in der zu groben Typisierung vom BFH und vonseiten der Steuerpflichtigen ein Problem gesehen. Innerhalb der starren Bewertungsmethodik sind die meisten bewertungsrechtlichen Daten durch Durchschnittswerte entstanden. Grundstücksspezifische Eigenschaften des jeweiligen Grundstücks bleiben daher hingegen (oft) unberücksichtigt. Aspekte wie beispielsweise die Renovierungsbedürftigkeit der Immobilie oder die eingeschränkte Nutzbarkeit von Teilgrundstücken werden nicht ausreichend beachtet. Während bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer die Möglichkeit besteht, durch ein Gutachten beziehungsweise einen zeitnahen Verkaufspreis einen niedrigeren Wert nachzuweisen, besteht diese Möglichkeit im Zusammenhang mit der Grundsteuer nicht.



Reaktion des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei Beschlüssen vom 27. Mai 2024 (Az. II B 78/23 und II B 79/23) zu einem Aussetzungsverfahren hinsichtlich möglicher verfassungsrechtlicher Bedenken geäußert. Bei der gebotenen summarischen Prüfung der Bewertungsvorschriften der Grundsteuer seien diese verfassungskonform dahin auszulegen, dass auf der Ebene der Grundsteuerwertfeststellung im Einzelfall der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts erfolgen können muss. Hierfür muss durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden, dass der Wert der wirtschaftlichen Einheit den festgestellten Grundsteuerwert unterschreitet und der festgestellte Wert erheblich über dem normalen Maß liegt. In der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und in Teilen der Literatur liegt die Abweichung bei mindestens 40 Prozent. Mit einem Erlass vom 24. Juni 2024 ist die Finanzverwaltung dieser Auffassung gefolgt und wendet diese Grundsätze in allen offenen Fällen an.

Besonders erfreulich ist nun, dass der Gesetzgeber durch das Jahressteuergesetz 2024 die Auffassung des BFH und der Finanzverwaltung gesetzlich normiert hat. Dem oder der Steuerpflichtigen steht damit die gesetzliche Nachweismöglichkeit eines niedrigeren gemeinen Werts zu.



Was bedeutet das für Sie?

Sie haben die Möglichkeit, durch ein Sachverständigengutachten oder aufgrund eines zeitnahen Verkaufspreises über das zu bewertende Grundstück einen niedrigeren Wertansatz geltend zu machen. So kann die zukünftige Grundsteuerbelastung erheblich gesenkt werden. Im Einzelfall können sogar bereits bestandskräftige Bescheide korrigiert werden. Die Nachweispflicht für den niedrigeren Wert liegt bei Ihnen als Steuerpflichtigem; Sie tragen also auch die entstehenden Kosten im Falle eines Gutachtens.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Weiterer Autor dieses Artikels:

Marvin Mühlenstädt

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen
aus dem deutschen Steuerrecht
informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

04 | Besteuerung von Influencern und Influencerinnen

Ausgabe 01 | 2025

Influencer:innen sind aus den sozialen Medien nicht mehr wegzudenken: Sie bewerben Produkte von Unternehmen, mit denen sie für Marketing- und Kommunikationszwecke zusammenarbeiten und üben damit eine Form des modernisierten Onlinemarketings aus. Was häufig als Hobby beginnt, gewinnt schnell an steuerlicher Relevanz: Die Tätigkeiten von Influencern und Influencerinnen werfen bei nachhaltiger Ausübung und Überschreitung von Freibeträgen zahlreiche ertrag- und umsatzsteuerliche Fragestellungen auf – ein Beispiel: Bei Gratisprodukten und Geschenken handelt es sich um Sachzuwendungen, die in der Regel einkommen- und umsatzsteuerpflichtig sind.

Influencer:innen rücken auch vermehrt in den Fokus der deutschen Finanzverwaltung. Unter dem Titel „[Ich bin Influencer. Muss ich Steuern zahlen?](#)“ hat das Finanzministerium bereits im Jahr 2020 FAQs zu den Voraussetzungen einer Steuerpflicht veröffentlicht und sich damit erstmals zu den Möglichkeiten einer Einkünfteerzielung über Instagram, Tik Tok, Youtube etc. geäußert. Auch die Rechtsprechung setzt sich zunehmend mit den Tätigkeiten von Influencern und Influencerinnen auseinander.

Einkommensteuerpflicht von Influencern und Influencerinnen

Die Einkünfte von Influencern und Influencerinnen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Bei der Frage, ob die Einkünfte aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit resultieren, kommt es auf die Tätigkeiten im Einzelnen an. Die Zuordnung ist nicht immer trivial, jedoch von Relevanz, da nur gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen. Freiberufliche Tätigkeiten sind in einem abschließenden Katalog definiert. Liegen diese nicht vor, geht die Finanzverwaltung von Einkünften aus Gewerbebetrieb aus, wenn die Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird. Es empfiehlt sich, die Frage der Einkünftequalifikation möglichst früh von einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin prüfen zu lassen und mit Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt zu klären.

Eine Einkommensteuererklärung ist abzugeben, wenn die Einkünfte zusammen mit etwaigen anderen Einkünften den jährlichen Grundfreibetrag übersteigen. Die Einkünfte werden als Einnahmen abzüglich der Ausgaben ermittelt. Damit verbunden besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Auch hierbei gilt es, einiges zu beachten. Denn neben Betriebsaus-

gaben für unter anderem Internet, Videokamera oder Steuerberatung stellt sich die Frage, ob beispielsweise auch die Kosten für das Fitnessstudio eines Fitness-Influencers oder einer -Influencerin im Rahmen der Einkünfteermittlung berücksichtigt werden können.



Ein Beispiel aus der Rechtsprechung

Erstmals urteilte das Finanzgericht Niedersachsen am 13. November 2023 über den Betriebsausgabenabzug einer Influencerin. Im Streitfall übte die Mode-Influencerin ihre Tätigkeit hauptberuflich aus und erwarb zur Erstellung ihres Social-Media-Contents regelmäßig hochwertige Mode- und Kosmetikprodukte. Sie nutzte diese auch privat und nahm deshalb einen Abschlag von 60 Prozent vor. Das Finanzgericht folgte allerdings dem Vortrag des Finanzamts und lehnte den Abzug der Ausgaben in Gänze ab, da Kosten für Kleidung bereits über den Grundfreibetrag abgegolten seien. Eine Aufteilung scheidet aus. Lediglich Uniformen oder Kleidung mit Schutzfunktion als typische Berufskleidung können als Werbungskosten/Betriebsausgabe berücksichtigt werden.



Gewerbesteuerpflicht von Influencern und Influencerinnen

Gewerbliche Einkünfte sind grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig. Gewerbesteuer fällt jedoch nur bei einem Gewerbeertrag von mehr als 24.500 Euro je Kalenderjahr an. Die Gewerbesteuer kann jedoch bis zu einem bestimmten Betrag auf die Einkommensteuer angerechnet werden. In jedem Fall ist die Tätigkeit beim zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen und eine Gewerbesteuererklärung einzureichen.

Umsatzsteuerpflicht von Influencern und Influencerinnen

Während die Einkommensbesteuerung eine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt, reicht für die Qualifizierung als umsatzsteuerlicher Unternehmer oder umsatzsteuerliche Unternehmerin bereits eine Einnahmeerzielungsabsicht aus. Sobald die Grenzen als Kleinunternehmer:in (Umsätze zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr größer als 25.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht größer als 100.000 Euro) überschritten sind, sind erbrachte Leistungen unter Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Für die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer kann im Gegenzug die Umsatzsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer:innen (Vorsteuer) erstattet werden. Neben der Umsatzsteuerjahreserklärung sind hierzu monatlich/vierteljährlich

Erklärungen abzugeben. In bestimmten Situationen kann es jedoch sogar ratsam sein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten.

Besonderheiten im Falle eines Wegzugs ins Ausland

Immer häufiger kommt es vor, dass Influencer:innen aus Deutschland auswandern, wobei oftmals steuerliche Vorteile im Vordergrund stehen mögen. Gerade Dubai erweist sich hier als beliebtes Zugzugsland. Verbunden mit einem Wegzug drohen allerdings steuerliche Risiken in Deutschland.

Im Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des Betriebsvermögens aus der Tätigkeit als Influencer:in fingiert das deutsche Steuerrecht eine Betriebsaufgabe, die eine Besteuerung auslösen kann. Hierzu kann es insbesondere kommen, wenn die Tätigkeit nicht mehr im Inland, sondern fortan im Ausland ausgeübt wird und die deutsche unbeschränkte Steuerpflicht (insbesondere Wohnsitz) aufgegeben wird. Selbst immaterielle Wirtschaftsgüter einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts können dieser Besteuerung unterliegen. Hierzu zählt nach der Rechtsprechung des BFH vom 12. Juni 2019 auch der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person.

Zudem kann auch nach einem Wegzug noch eine Steuerpflicht in Deutschland bestehen bleiben, insbesondere bei Überlassung von Namens-/ Nutzungsrechten an deutsche Unternehmen oder Teilnahmen an Events in Deutschland. Die Vergütung des im Ausland ansässigen Influencers oder der Influencerin kann des Weiteren einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern die Werbepartner des Influencers oder der Influencerin in Deutschland sind und künftig Vergütungen ins Ausland überweisen.¹

Was bedeutet das für Sie?

Um das Risiko von Steuernachzahlungen und möglichen Zinsen oder gar des Vorwurfs der Steuerhinterziehung zu vermindern, sollte sorgfältig geprüft werden, ob Influentertätigkeiten steuerpflichtig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuer, die keine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt. Auch ein Wegzug ins Ausland sollte nicht ohne steuerliche Beratung erfolgen.

¹ Für weitere steuerliche Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Influencern und Influencerinnen aus Unternehmenssicht siehe: [Steuerliche Fragen bei Zusammenarbeit mit Influencern und Influencerinnen – KPMG Deutschland](#)

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com



Malte Shurety

Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1053
mshurety@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

05 | Absicherung bei unklarer Rechtslage: Die verbindliche Auskunft beim Finanzamt

Ausgabe 01 | 2025

Im Dschungel des Steuerrechts ist es aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzeslage, diversen Erlassen und Richtlinien der Finanzverwaltung und der Vielzahl an Rechtsprechung immer komplizierter, umfangreiche Sachverhalte mit Präzision und Sicherheit einschätzen zu können. Bei ungeklärten Rechtsfragen oder einem besonders risikobehafteten Vorgehen kann es deshalb auch passieren, dass selbst Steuerberater:innen gewisse Sachverhalte und deren Rechtsfolgen nicht vollumfänglich einschätzen können. Eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt kann Abhilfe schaffen.

Voraussetzungen einer verbindlichen Auskunft

Die verbindliche Auskunft soll es dem oder der Steuerpflichtigen ermöglichen, bereits vor Realisierung eines Sachverhaltes (zum Beispiel einer Schenkung) die steuerlichen Konsequenzen einschätzen beziehungsweise mit dem zuständigen Finanzamt verbindlich abstimmen zu können. Dafür muss der oder die Steuerpflichtige bei Beantragung der Auskunft ein besonderes steuerliches Interesse vorweisen. Das liegt in der Regel dann vor, wenn die Fragestellung nicht bereits durch ein veröffentlichtes BMF-Schreiben oder durch eine BFH-Entscheidung beantwortet wurde. Daneben können verbindliche Auskünfte bei einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage beantragt werden, bei der der oder die Steuerpflichtige prüfen möchte, ob eine für ihn/sie vorteilhafte Auslegung angewendet wird.





So funktioniert die Antragstellung

Die Antragstellung muss schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Darin enthalten sein muss

- die genaue Bezeichnung des Antragstellers oder der Antragstellerin,
- eine detaillierte und abgeschlossene Darstellung des ernsthaft geplanten und im Wesentlichen noch nicht verwirklichten Sachverhalts und
- die Darlegung des besonderen steuerlichen Interesses.

Dabei muss der oder die Steuerpflichtige das Rechtsproblem konkret darlegen und seinen/ihren eigenen Standpunkt nachvollziehbar begründen. Zudem müssen konkrete auf den Sachverhalt bezogene Rechtsfragen genannt und eine Erklärung abgegeben werden, dass für den Sachverhalt bei keiner anderen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt wurde, sowie eine Versicherung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Mit Kosten verbunden

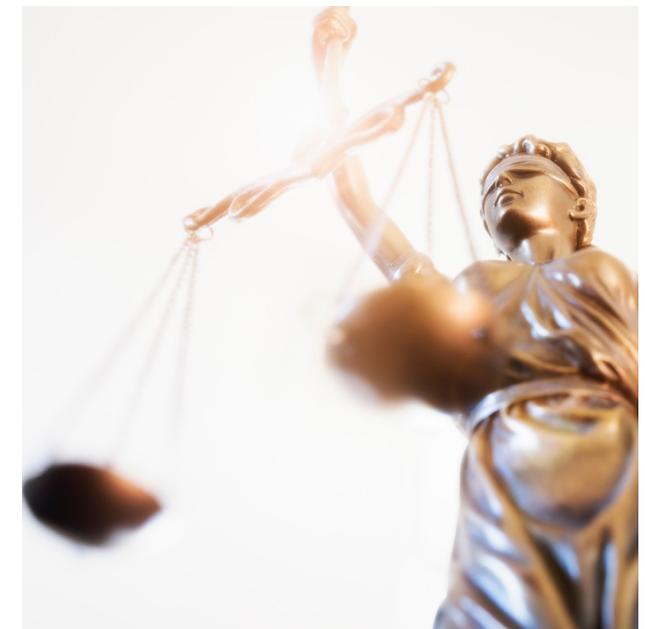
Die Gebühr für die Bearbeitung der Anträge richtet sich in der Regel nach dem Gegenstandswert, das heißt nach der steuerlichen Auswirkung des abgefragten Sachverhalts. Ist dieser nicht zu ermitteln, wird der Zeitaufwand berechnet.

Beispiel:

Bei einem Gegenstandswert von 1 Million Euro beträgt die Gebühr nach dem Gerichtskosten-gesetz 5.336,00 Euro.

Folgen für die Besteuerung – Bindungswirkung

Die erteilte verbindliche Auskunft ist für die Besteuerung der oder des Antragstellenden bindend. Allerdings nur dann, wenn der abgefragte Sachverhalt dem tatsächlich umgesetzten Sachverhalt entspricht. In der Praxis ist es daher von wesentlicher Bedeutung, dass der tatsächlich umgesetzte Sachverhalt, zumindest in den wesentlichen Punkten, dem abgefragten Sachverhalt entspricht.



Was bedeutet das für Sie?

Eine verbindliche Auskunft kann in der Praxis besonders dann für Sie relevant sein, wenn Sie Ihre zukünftigen steuerlichen Angelegenheiten bei unklarer Rechtslage abgesichert haben möchten. Da die Bearbeitung der Anträge durch die Finanzverwaltung gebührenpflichtig ist, sollten Sie sich dabei genau überlegen, ob und wann es für Sie sinnvoll ist, die Rechtsfolgen eines bestimmten Sachverhalts bereits vor dessen Umsetzung abzustimmen. Stellen Sie sich in jedem Fall immer die Frage, was im Worst-Case-Szenario passiert, wenn die Finanzverwaltung Ihrer Auffassung nicht folgt. Neben der Betrachtung der Steuerbelastung können durch die verbindliche Auskunft auch Rechtsstreitigkeiten vermieden und ein Prozessrisiko minimiert werden. Grundsätzlich gilt: Der Steuerberater oder die Steuerberaterin muss Sie auf die Möglichkeit der verbindlichen Auskunft hinweisen, die abschließende Entscheidung liegt aber bei Ihnen.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem
Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Weiterer Autor dieses Artikels:

Marvin Mühlenstädt

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

06 | Wichtige steuerliche Neuerungen 2025

Ausgabe 01 | 2025

Folgende ausgewählte Neuerungen hat das am 2. Dezember 2024 verkündete Jahressteuergesetz 2024 mit sich gebracht:



1. Kapitalerträge: Aufhebung der Verlustverrechnungsbeschränkungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 entfällt die bisherige Begrenzung bei der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und Forderungsausfällen im Privatvermögen:

- **Bisherige Regelung:** Verluste aus Termingeschäften waren jährlich nur bis zu 20.000 Euro mit Gewinnen verrechenbar
- **Neue Regelung:** Diese Begrenzung wurde vollständig aufgehoben, sodass Verluste uneingeschränkt verrechnet werden können. Es sollte nun geprüft werden, ob entsprechende Veranlagungen noch änderbar sind.

Wichtig: Spezielle Verlustverrechnungskreise, etwa für Aktienverluste, bleiben unverändert.

2. Erweiterte Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Betreiber:innen von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) profitieren ab 2025 von einer deutlichen Ausweitung der Steuerbefreiung:

- **Höhere Leistungsgrenzen:** Die Steuerbefreiung gilt nun für Anlagen mit einer Bruttonennleistung von bis zu 30 kW (peak) pro Wohn- oder Gewerbeeinheit (vorher teils 15 kW).
- **Höchstgrenze:** Wer mehrere Anlagen betreibt, darf eine Gesamtleistung von 100 kW (peak) nicht überschreiten, um von der Steuerbefreiung zu profitieren.
- Änderungen gelten für alle Anlagen, die ab dem 1. Januar 2025 angeschafft oder erweitert werden.

3. Wegzugsbesteuerung für Investmentanteile

Bei der Wegzugsbesteuerung wird im Zeitpunkt des Wegzugs aus Deutschland oder der Einschränkung des deutschen Besteuerungsrechts eine fiktive Veräußerung der betroffenen Investments besteuert. Ziel dieser Regelung ist es, steuerliche Ausfälle bei Vermögensverlagerungen ins Ausland zu vermeiden.

Erstmals wird nun eine Wegzugsbesteuerung für bestimmte Investmentanteile eingeführt.

- **Beteiligungsschwellen:** Die Wegzugsbesteuerung gilt nur, wenn der oder die Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Prozent an einer Investmentgesellschaft beteiligt ist oder ein Investitionsvolumen von mindestens 500.000 Euro je Fonds/ETF erreicht.
- **Planung:** Durch eine frühzeitige Planung kann die Wegzugsbesteuerung für Investmentgesellschaften in der Regel vermieden werden – beispielsweise kann eine breite Diversifizierung des Portfolios dazu beitragen, die maßgeblichen Schwellen nicht zu überschreiten.

4. Grundsteuer: Niedrigerer Wert als Nachweis möglich

Immobilien Eigentümer:innen können künftig leichter gegen den festgestellten Grundsteuerwert vorgehen:

- **Nachweismöglichkeit:** Liegt der tatsächliche Immobilienwert mindestens 40 Prozent unter dem vom Finanzamt festgestellten Wert, kann ein niedrigerer Wert geltend gemacht werden.
- **Erforderliche Nachweise:** Verkehrswertgutachten oder Kaufpreise aus dem Zeitraum eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt können als Beleg dienen.

5. Unterhalt und Pflegekosten: Absetzbarkeit nur noch bei Überweisung

Ab 2025 ist es nur noch möglich, Unterhaltszahlungen und Pflegekosten steuerlich geltend zu machen, wenn diese unbar geleistet werden.

- **Unterhaltszahlungen:** Zahlungen an den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin für den Unterhalt eines Kindes oder an pflegebedürftige Eltern sind steuerlich nur absetzbar, wenn sie per Überweisung auf das Konto des Empfängers oder der Empfängerin erfolgen. Barzahlungen werden nicht mehr anerkannt.
- **Pflege- und Betreuungskosten:** Kosten für die häusliche Pflege von Angehörigen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sowohl eine Rechnung vorliegt als auch die Zahlung per Überweisung erfolgt.

Die Änderungen sollen der besseren Nachvollziehbarkeit dienen und den Missbrauch von Barzahlungen eindämmen.

6. Einführung der E-Rechnung: Neue Pflicht für Unternehmen

Mit der Einführung der E-Rechnung wird ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht. Unternehmen müssen seit dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen (inklusive Gutschriften) zu empfangen und zu verarbeiten.



- **Geltungsbereich:** Die Pflicht zur E-Rechnung gilt für den Austausch zwischen Unternehmen (B2B) im Inland. Für Rechnungen an Privatpersonen (B2C) gibt es zunächst keine Verpflichtung.
- **Ausnahmen:** Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, Fahrausweise, steuerfreie Leistungen und Rechnungen von Kleinunternehmen können weiterhin auf Papier oder als PDF ausgestellt werden.
- **Übergangsfristen:** Bis Ende 2026 dürfen noch Papierrechnungen oder alternative elektronische Formate (zum Beispiel PDF) genutzt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin zustimmt. Ab 2028 gilt die E-Rechnungspflicht uneingeschränkt.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com



Malte Shurety

Manager,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1053
mshurety@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen
aus dem deutschen Steuerrecht
informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

07 | Rechtsprechung und Aktuelles

Ausgabe 01 | 2025



Zahlungen für die Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs an Gesellschaftsanteilen unterliegen nicht der Steuer

Nießbrauchvorbehalte werden bei der Vermögensübertragung zu Lebzeiten häufig dazu verwendet, um die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage zu vermindern und damit die Schenkungsteuer zu optimieren. Neben der schenkungsteuerlichen Sichtweise ist in den letzten Jahren jedoch auch vermehrt die ertragsteuerliche Sicht in den Vordergrund gerückt.

Zuletzt hatte das Finanzgericht Köln zu der Frage geurteilt, ob die Zahlungen, die einer Nießbrauchberechtigten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Ablösung ihrer Nießbrauchrechte an Kapitalgesellschaftsanteilen zugeflossen sind, einkommensteuerpflichtig sind.

Das Finanzgericht Köln kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Abfindungszahlung hier keine Einkünfte darstellen kann und dementsprechend nicht der Einkommensteuer unterliegt.

Entscheidend war, dass das Nießbrauchrecht der Nießbrauchberechtigten keine Dispositionsbefugnis über die Einkommensquelle (hier: der Dividendenanspruch) eingeräumt hat und die Position der Nießbraucherin damit nicht über das bloße

Empfangen der Einkünfte hinausging. Denn für die Zurechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist es nicht ausreichend, einen Anspruch auf den Gewinnanteil zu haben. Es bedarf zusätzlich der wesentlichen Verwaltungsrechte und insbesondere der Stimmrechte. Da im vorliegenden Fall keine grundlegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen, kann die Entschädigung, die für das Aufgeben des Nießbrauchrechts gezahlt wurde, ebenfalls keine steuerbaren Einkünfte darstellen.

In der Praxis wird es – vorbehaltlich der Überprüfung durch den Bundesfinanzhof – von großer Bedeutung sein, ob dem oder der Nießbrauchberechtigten ein Dispositionsrecht zusteht oder nicht. Das Ergebnis hat entscheidende Bedeutung für die Frage, wem die laufenden Einkünfte steuerlich zuzurechnen sind und ob eine entgeltliche Ablösung der Steuer unterliegt.

(FG Köln, Urteil vom 29. Februar 2024, Az. 7 K 95/23, Revision beim BFH, Az. IX R 14/24)

Hinweis: Das Urteil ist aufgrund der Revision noch nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof wird sich daher zukünftig mit zwei Fällen der entgeltlichen Ablösung von Nießbrauchrechten befassen dürfen. Denn neben der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln läuft bereits ein weiteres Revisionsverfahren gegen ein Urteil des Finanzgerichts Münster vom 12. Dezember 2023, in dem es um die Frage geht, ob die entgeltliche Ablösung eines Nießbrauchrechts an einem Grundstück zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führen kann.

In einem ähnlichen Fall hat der BFH (Az. IX R 5/24) in der Zwischenzeit bestätigt, dass die Ablösung des Nießbrauchs nicht der Steuer unterliegt, wenn der Vorbehaltsnießbraucher oder die Vorbehaltsnießbraucherin nicht wirtschaftlicher Eigentümer oder wirtschaftliche Eigentümerin der GmbH-Anteile ist.



Teilentgeltliche Immobilienübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge

Nicht selten kommt es in der Praxis, insbesondere in der Nachfolgeplanung, zu teilentgeltlichen Immobilienübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.

In einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen war streitig, ob es durch eine teilentgeltliche Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu einem (anteiligen) steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn kommt oder nicht.

Ein privates Veräußerungsgeschäft (auch als Spekulationsgeschäft bezeichnet) hat den Zweck, den realisierten Wertzuwachs im Privatvermögen zu besteuern. Bei Grundstücken liegt ein solches privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Da das Grundstück im Urteils-sachverhalt im Jahr 2014 erworben und im Jahr 2019 teilentgeltlich veräußert wurde, berücksichtigte das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn, der der Einkommensteuer unterliegt. Hierbei hat das Finanzamt den teilentgeltlichen Veräußerungsvorgang anhand der Verkehrswerte in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Vorgang aufgeteilt. Der entgeltliche Teil war steuerpflichtig.

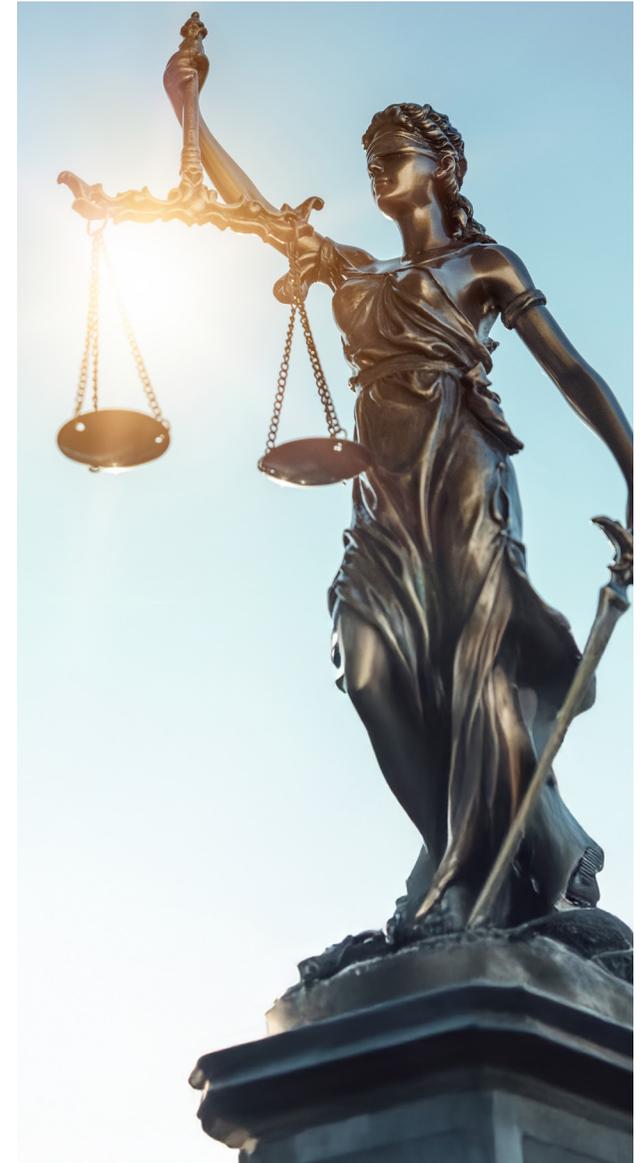
Der Steuerpflichtige vertrat jedoch eine andere Auffassung: Seiner Meinung nach ist es nicht Sinn und Zweck von privaten Veräußerungsgeschäften,

Übertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge im Bereich des Privatvermögens mit Ertragsteuern zu belasten.

Das Finanzgericht folgte in seinem Urteil der Meinung des Steuerpflichtigen. Nach Auffassung des zuständigen Senats scheiden teilentgeltliche Übertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge für die Besteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts aus. Laut Senat kann es bei Übertragungen unterhalb der historischen Anschaffungskosten (Betrag, der für den Erwerb aufgewendet werden musste) – wie im Streitfall – zu keinem „realisierten Wertzuwachs“ kommen, der der Ertragsteuer zugänglich ist. Ansonsten würde ein fiktiver steuerlicher Ertrag ohne einen positiven Cashflow beim Übertragenden zusätzlich der Ertragsteuer unterliegen, wobei dieser gar keinen Vermögenszuwachs hat.

Weiter sieht das Finanzgericht keinen Anlass, eine Aufteilung des einheitlichen Übertragungsvertrags im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil anhand des Verkehrswerts vorzunehmen. Da es bislang nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob durch die Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ein fiktiver Überschuss im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig ist, hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

(FG Niedersachsen, Urteil vom 29. Mai 2024, Az. 3 K 36/24, Revision beim BFH, Az. IX R 17/24)





Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte

Die Verlustverrechnungsbeschränkung, die erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden ist, beschränkt die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften mit Gewinnen aus Termingeschäften im Privatvermögen auf 20.000 Euro. Damit können sich Verluste aus Termingeschäften jährlich nur in Höhe dieses Betrags auswirken. Darüber hinaus besteht ein gesonderter Verlustverrechnungskreis und die übersteigenden Verluste können in den folgenden Jahren jeweils in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Diese Regelung sorgt gerade bei Tradern für Unmut, da sich trotz eines rechnerischen Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten ein steuerlicher Gewinn ergeben kann, der versteuert werden muss.

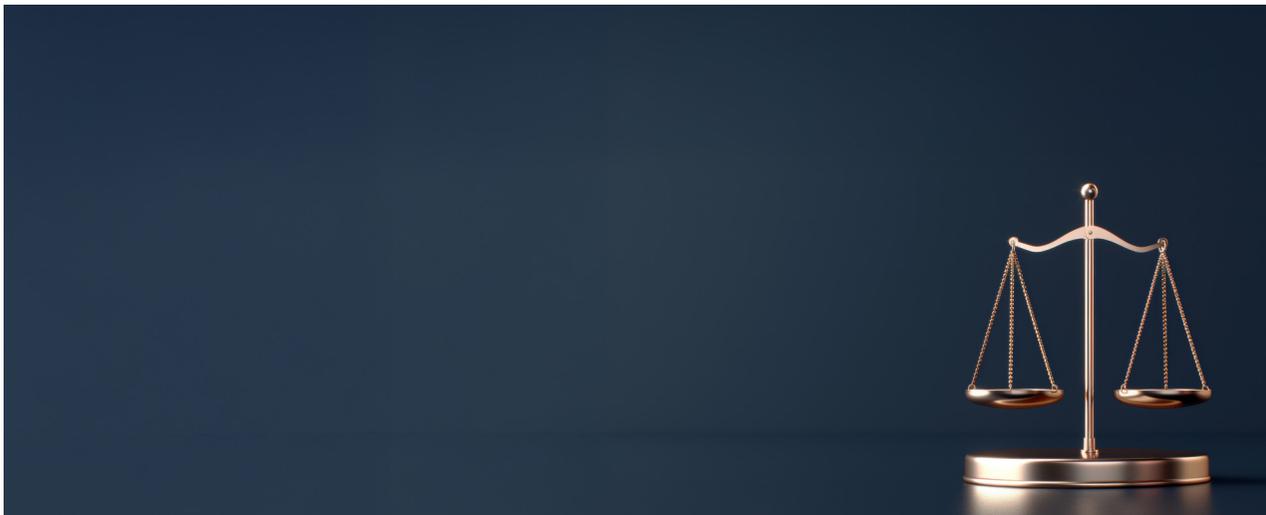
Beispiel: Ein Steuerpflichtiger erzielt in einem Jahr Gewinne aus Termingeschäften in Höhe von 500.000 Euro und Verluste in derselben Höhe. Für den Steuerpflichtigen ein ausgeglichenes Ergebnis ohne einen rechnerischen Gewinn. Innerhalb der Einkommensteuererklärung ist jedoch die Verlustverrechnungsbeschränkung anzuwenden, sodass von den Verlusten in Höhe von 500.000 Euro lediglich 20.000 Euro berücksichtigt werden können.

Damit entsteht ein „fiktiver“ Gewinn von 480.000 Euro, der im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu versteuern ist. Die nicht verrechenbaren Verluste können erst mit Gewinnen in der Zukunft verrechnet werden.

Bei einem Aussetzungsverfahren hat der Bundesfinanzhof bei der gebotenen summarischen Prüfung die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte nach §20 Abs. 6 Satz 5 EStG nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz für vereinbar erklärt. Der Bundesfinanzhof hat vielmehr ernsthafte Zweifel, dass der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt ist. Dieser verlangt vom Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof erkennt in der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte eine doppelte Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die Verluste aus Termingeschäften erzielen: Zum einen werden Steuerpflichtige, die Verluste aus Termingeschäften erzielt haben, durch die Verlustverrechnungsbeschränkung gegenüber Steuerpflichtigen mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen insoweit ungleich behandelt, dass die Verluste aus Termingeschäften nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und nicht mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen verrechnet werden können.

Zum anderen wird die Ungleichbehandlung dadurch verschärft, dass die Beschränkung entgegen den Vorgaben des objektiven Nettoprinzip (Besteuerung der Nettoeinnahmen) zu einer asymmetrischen Besteuerung führt. Wie im obigen Beispiel aufgeführt, können daher wirtschaftlich nicht erzielte Gewinne besteuert werden, sofern die Differenz von Gewinnen und Verlusten aus Termingeschäften die Grenze von 20.000 Euro übersteigt.



Nach der summarischen Prüfung des Bundesfinanzhofes bestehen auch keine tragfähigen sachlichen Rechtfertigungsgründe, die die dargelegte Ungleichbehandlung rechtfertigen können.

(FG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Dezember 2023, Az. 1 V 1674/23, BFH, Beschluss vom 7. Juni 2024, Az. VIII B 113/23)

Hinweis: Durch das Jahressteuergesetz 2024 ist der gesonderte Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken – zugunsten der Steuerpflichtigen – aus dem Gesetz gestrichen worden. Die Aufhebung gilt in allen offenen Fällen.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Weiterer Autor dieses Artikels:

Marvin Mühlenstädt

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.